

Vereinbarung über die Tätigkeit als Vertreter im ärztlichen Notdienst (Juli 2019)

Zwischen dem Ärzteverein Südkreis Mettmann e.V., Akazienallee 28, 40764 Langenfeld, vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Verein genannt - und Herrn/Frau (Name, Adresse)

Name, Vorname:

Anschrift:

- nachfolgend Vertreter genannt - wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertreterpool des Vereins

Der Verein unterstützt seine Mitglieder, die sich im Notdienst vertreten lassen wollen, bei der Suche nach geeigneten Vertretern. Im Regelfall benachrichtigen die Mitglieder den Verein und bitten ihn, Ärzte für die Vertretung vorzuschlagen. Der Verein führt zu diesem Zweck ein Verzeichnis von Ärzten, die bereit sind, die Mitglieder im Notdienst zu vertreten. Der Vertreter wird in dieses Verzeichnis - nachfolgend Vertreterpool genannt - aufgenommen und unterwirft sich damit den nachfolgenden Bedingungen. Das Verzeichnis wird im Mitglieder- und Vertreterbereich der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 2 Vertreterverzeichnis der Kassenärztlichen Vereinigung

Nach der geltenden Notdienstordnung muss der Vertreter entweder selbst Vertragsarzt sein, oder die Weiterbildung in einem Fachgebiet abgeschlossen haben, oder im Vertreterverzeichnis bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein. In das Vertreterverzeichnis werden auf Antrag auch Vertragsärzte und Fachärzte eingetragen. Der Verein legt Wert darauf, dass jeder Vertreter, der im Notdienst des Einzugsgebietes des Vereins tätig wird, im Vertreterverzeichnis eingetragen ist. Nicht-Fachärzte, die dort nicht eingetragen sind, werden nicht in den Vertreterpool des Vereins aufgenommen.

§ 3 Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vertreterpool

Der Verein hat die Bewerbungsunterlagen des Vertreters und seine voraussichtliche Eignung geprüft. Die Bestimmungen der Approbationsordnung, des Heilberufsgesetzes NRW, der Berufsordnung, der Notdienstordnung und weiterer einschlägiger Vorschriften bleiben unberührt. Insbesondere ist eine die Tätigkeit als ärztlicher Vertreter abdeckende ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Vertreter verpflichtet sich, dem Verein sofort Mitteilung zu machen, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, die zum Dienst als Vertreter erforderlich ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Entzug der Approbation beantragt, die Approbation entzogen oder zurückgegeben worden ist, wenn seine Eintragung im Vertreterverzeichnis abgelaufen ist oder gestrichen worden ist, oder wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr besteht. Um die Versorgung Schwerstkranker und Sterbender qualitativ zu sichern, hat der Vertreter eigene Betäubungsmittelerzepte zu beschaffen und mitzuführen.

§ 4 Diensteinteilung

Der Vertreter meldet seine Dienstbereitschaft für die einzelnen Tage der kommenden Monate an. Der Verein erstellt daraus den Vertretungsdienstplan und macht ihn im Mitglieder- und Vertreterbereich der Vereinshomepage bekannt. Der Vertreter überprüft die Übereinstimmung seiner Einteilung mit seinen Dienstwünschen. Unstimmigkeiten hat er sofort zu reklamieren. Der Vertreter verpflichtet sich, die ihm mit dem Dienstplan zugeteilten Dienste pünktlich anzutreten, selbst durchzuführen und im Dienst die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Im Fall der Verhinderung, egal aus welchem Grund, verpflichtet sich der Vertreter, dem Verein und dem vertretenen Arzt sofort Mitteilung zu machen. Außerdem verpflichtet er sich, selbst für Ersatz aus dem Ärztee pool zu sorgen. Dazu steht ihm die Liste aller Vertreter mit Anschriften und Kontaktdaten zur Verfügung. Der Vertreter verpflichtet sich, im Einzugsgebiet der Notfallpraxis Langenfeld und des zugehörigen Fahrdienstes ausschließlich Mitglieder zu vertreten. Die Vertretung von Nichtmitgliedern gilt als schwerwiegender Verstoß gegen diesen Vertrag.

§ 5 Konventionalstrafe für Vertreter

Wenn der Vertreter einen zugeteilten und übernommenen Dienst nicht antritt und auch keinen Ersatz beschafft, hat er an den Verein eine Konventionalstrafe von 300 (dreihundert) Euro zu zahlen, die der Verein für Bearbeitungskosten und/oder als zusätzlichen Anreiz für andere Vertreter verwendet, den vakanten Dienst kurzfristig zu übernehmen.

§ 6 Verhalten des Vertreters

Der Vertreter wird in den Einrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. deren Tochter GMG und in Übereinstimmung mit dem Verein tätig und verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und der allgemeinen Dienstanweisungen. Er hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins, der vertretenen Ärzte, der Kassenärztlichen Vereinigung oder der GMG nicht geschädigt wird.

§ 7 Abrechnung

Der Vertreter wird als persönlicher Vertreter des zum Dienst eingeteilten Mitglieds tätig und erbringt alle Leistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung unter Verwendung von dessen Stempel. Es obliegt dem Mitglied, die Leistungen seines Vertreters mit der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dem Patienten wie selbst erbrachte abzurechnen. Der Vertreter hat Anspruch auf die in den als Anhänge beigefügten Honorartabellen des Vereins (EBM bzw. GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung genannten Vertreterhonorare für die einzelnen Leistungen oder auf das genannte Mindesthonorar. Für bestimmte Dienste wird darüber hinaus ein Sockelhonorar fällig. Der Vertreter hat dem Mitglied seine vollständig ausgefüllte Rechnung per Post zu übersenden. Das Mitglied erfährt so, dass die Dienstunterlagen in der Notdienstpraxis zur Abholung bereitliegen. Das Mitglied soll die Rechnung des Vertreters innerhalb von 14 Tagen bezahlen. Erfolgt die Zahlung später als 28 Tage nach dem Dienst, hat der Vertreter gegenüber dem Mitglied Anspruch auf eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 (fünfzig) Euro zusätzlich zum Rechnungsbetrag. Der Vertreter ist nicht angestellt, sondern freiberuflich selbstständig tätig und versteuert seine Einkünfte selbst.

§ 8 Haftung

Der Vertreter wird eigenverantwortlich tätig und ist dementsprechend verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Verein und auf Anforderung auch den vertretenen Mitgliedern gegenüber nachzuweisen. Der Verein haftet in keiner Weise für die Tätigkeit des Vertreters, weder gegenüber den Patienten, noch gegenüber den Mitgliedern. Der Verein haftet auch nicht für die Honoraransprüche des Vertreters gegenüber einem Mitglied, wird aber den Vertreter bei der Beitreibung von dessen berechtigten Ansprüchen unterstützen. Nötigenfalls kann der Verein Mitglieder von der weiteren Vermittlung von Vertretern ausschließen.

§ 9 Kündigung

Dieser Vertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündbar. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag, die Hausordnung oder die Dienstanweisungen ist die fristlose Kündigung möglich. Dies gilt insbesondere, wenn der Vertreter Leistungen, die das vertretene Mitglied abrechnen könnte, nicht ansetzt oder selbst abzurechnen versucht. Darüber hinaus wird der Verein den Sachverhalt als Verstoß gegen das Berufsrecht der Ärztekammer melden. Eine weitere straf- oder zivilrechtliche Verfolgung ist daneben nicht ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag ersetzt eventuelle frühere ähnliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Vertreter. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Regelungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu treffen, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und arztrechtlicher Vorgaben zu ergänzen.

Ort, Datum:

(Unterschrift des Vertreters)

(Vereinsvorstand)